

Universität Leipzig
Student_innenschaft

Vierte Änderungssatzung zur Sozialordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 7. Juli 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat der Student_innenRat der Universität Leipzig am 4. Januar 2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sozialordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39, S. 47 bis 52), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 19. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8, S. 44 bis 45), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2 Sozialausschuss

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sitzungen finden monatlich statt, wenn mindestens ein Antrag vorliegt und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.“

2. Zu § 6 Einkommensgrenze

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Das anzurechnende Einkommen entsteht durch Abzug:
- a) der Kaltmiete
 - b) der Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung
 - c) der gesetzlichen beziehungsweise privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
 - d) der Kosten, die für die Betreuung von Kindern der Antragssteller_in, angefallen sind. Dazu zählen beispielsweise Kindertagesstätten, Tagesbetreuer_innen etc.
 - e) von Kosten für Medikamente, einschließlich Kosten von Verhütungsmitteln, beschränkt auf ärztlich verordnete Präparate
 - f) von Kosten für ärztliche Atteste für die Beantragung von Nachteilsausgleichen
 - g) der Honorare zur Bescheinigung der Prüfungsuntauglichkeit
 - h) von Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen, soweit sie innerhalb des nach § 6 Abs.1 maßgeblichen Zeitraumes fällig geworden sind. Gutschriften/ Rückzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen, soweit sie innerhalb des vorgenannten Zeitraumes erstattet wurden, sind dagegen dem Einkommen hinzuzurechnen. In beiden Fällen ist nur von einer anteiligen Anrechnung auszugehen, soweit der Antragssteller/die Antragsstellerin im betreffenden Abrechnungszeitraum Mitbewohner/in einer Wohngemeinschaft war.“

3. Zu § 5 Kriterien

- a) § 5 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der oder die Antragsteller_in hat bei Beantragung noch keine nicht rückzahlbare Unterstützung durch den Student_innenrat in den vergangenen 12 Monaten erhalten.“
- b) Nach § 5 Ziffer 5 werden die folgenden Ziffern 6 und 7 neu eingefügt:

„6. Ein Antrag auf Förderung kann sowohl auf Deutsch, als auch auf Englisch gestellt werden. Dementsprechend soll ein Antragsblatt in beiden Sprachen verfügbar sein.

7. Hat der_die Antragsteller_in auf Rückfragen innerhalb von 3 Monaten nicht reagiert, kann der Antrag als zurückgezogen behandelt werden. Das Recht einen neuen Antrag einzureichen, bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenRates vom 4. Januar 2022.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 7. Juli 2022

Prof. Dr. Eva Inés Oberfell
Rektorin